

Ausstellerreglement

Allgemeine Bedingungen für Aussteller

Das vorliegende Ausstellerreglement legt die Grundregeln fest, die es in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH Messe Schweiz (Basel) AG einzuhalten gilt. Sie richtet sich an alle Personen, die sich im Rahmen der Industrieausstellung in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH Messe Schweiz (Basel) AG aufhalten.

1. Unfallverhütung

1.1. Arbeitssicherheit

Die Aussteller, Standbauer und Lieferanten sind verantwortlich für die Arbeitssicherheit ihrer Mitarbeiter und Hilfspersonen, die in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH Messe Schweiz (Basel) AG Arbeiten ausführen. Während dem Auf- und Abbau müssen die Hallengänge als Rettungswege freigehalten werden. Leitern und Gerüste müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

1.2 Unfallverhütungskommission

Die zur Überprüfung von Einrichtungen und Geräten eingesetzte Unfallverhütungskommission wird vor Beginn der Veranstaltung und, soweit notwendig, auch am Vormittag des Eröffnungstages die Kontrollbesichtigung vornehmen. Ihren Anweisungen ist strikte Folge zu leisten. Die Aussteller müssen während der Überprüfung durch fachkundiges Personal vertreten sein.

1.3 Fahrzeugverkehr

Auf dem Messegelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsgesetzgebung (StVO). Die entsprechenden Hinweisschilder, die den Fahr- und Fußgängerverkehr auf dem Messegelände regeln, sind zu beachten. Für Kraftfahrzeuge beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h. Geringere Durchfahrts Höhen als 4,00 m sind beschildert. Lastwagen und Lieferfahrzeuge müssen die Motoren während des Entladens und Beladens in den Hallen abschalten. Auf dem gesamten Messegelände herrscht ein eingeschränkter Winterdienst. Das Befahren der Hallen und Räumlichkeiten der MCH Messe Schweiz (Basel) AG mit Fahrrädern, Rollern, Segways, Skateboards, Inlineskates und ähnlichen Geräten ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

2. Feuerpolizeiliche Sicherheitsmaßnahmen

2.1 Allgemeines

In den Hallen und Räumlichkeiten der MCH Messe Schweiz (Basel) AG dürfen nur solche Materialien verwendet werden, die den Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) entsprechen.

2.2 Brandmeldeanlagen

Auf dem Messegelände in Basel müssen alle eingeschossigen Standbauten mit geschlossenen Decken, die größer als 30 m² sind, an die Hallen-Brandmeldeanlage angeschlossen werden.

2.3 Verkleidungen und Dekorationen

Verkleidungen und Dekorationen dürfen nur aus Materialien hergerichtet werden, welche gemäß VKF-Normen schwer brennbar sind, im Brandfalle nicht tropfen und keine giftigen Gase entwickeln.

Wandverkleidungen aus festem Papier sind feuerhemmend zu imprägnieren und so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen.

Stroh, Schilf, Tannenreisig und anderes leicht entflammbares Dekorationsmaterial darf nicht verwendet werden.

2.4 Feuergefährliche Stoffe

Die Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher und explosiver Stoffe ist in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH Messe Schweiz (Basel) AG verboten. Es dürfen keine Reklameballons verkauft oder abgegeben werden, die mit Wasserstoff oder Gasen ähnlicher Eigenschaften gefüllt sind.

2.5 Feuerstellen

Für die Aufstellung und Lagerung der Einrichtungen und Geräte im Stand ist vom Aussteller in allen Fällen vor Beginn der Veranstaltung eine feuerpolizeiliche Bewilligung einzuholen. Entsprechende Gesuche sind über die MCH Messe Schweiz (Basel) AG einzureichen. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren Flüssigkeiten, Gas- und Sauerstoffflaschen wird nur bewilligt, sofern es für die Demonstration der Ausstellungsgüter benötigt wird und keine feuerpolizeilichen Bedenken bestehen. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht zu Dekorationszwecken ist nicht zulässig.

2.6 Fluchtwege und technische Einrichtungen

Notausgänge, Treppen, Treppenvorplätze, Verkehrswege, Feuermelder und Löscheinrichtungen müssen stets freigehalten werden. Sie müssen gut sichtbar sein und ohne Hindernis benützt werden können. Elektroverteilkästen, Elektrotrassen, Lüftungsrohre sowie Gas- und Wasserleitungen dürfen durch Stände, Ausstellungsgüter oder andere Objekte weder ganz noch teilweise verbaut oder verstellt werden. Alle Einfahrten sind innen und außen auf ihrer ganzen Breite dauernd freizuhalten. Wer Fluchtwege oder technische Einrichtungen verbaut oder verstellt, haftet für allfällige daraus resultierende Schäden.

3. Bewachung

3.1 Allgemeine Hallenbewachung

Die DGHO Service GmbH organisiert während der offiziellen Auf- und Abbauphase sowie während der Öffnungszeiten für Aussteller eine allgemeine Hallenbewachung. Die Bewachung beginnt in der Regel mit dem Beginn der offiziellen Aufbauphase und ist den besonderen Verhältnissen der einzelnen Hallen angepasst. Während der Veranstaltung erfolgt die Bewachung am Tag und in der Nacht. Nach der Veranstaltung bleibt die Bewachung bis zum letzten Abbauphase bestehen. Bei Abschluss der Veranstaltung und beim Räumen der Stände ist erhöhte Aufmerksamkeit angezeigt, da während dieser Zeit eine besondere Verlustgefahr besteht. Durch die von der MCH Messe Schweiz (Basel) AG übernommene allgemeine Hallenbewachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.

3.2 Elektronische Überwachung der Hallen

Auf dem Messegelände in Basel werden die Hallen während der Dauer der Veranstaltung inklusive Auf- und Abbauphase mit einer Videoanlage überwacht. Die Gebäudeschließung ist mittels Sicherheitsleitsystem elektronisch unter Kontrolle.

3.3 Verursachung von Mehrkosten

Wer infolge Betretens der Hallen und Räumlichkeiten der MCH Messe Schweiz (Basel) AG außerhalb der dafür festgesetzten Zeit (z.B. für die Zulieferung von Waren oder die Reinigung eines Standes) Mehrkosten an Bewachung, Beleuchtung usw. verursacht, dem können diese Kosten in Rechnung gestellt werden.

4. Versicherungen

Die DGHO Service GmbH übernimmt keine Obhutspflicht für das Messegut und die Standeinrichtung, empfiehlt aber den Abschluss einer Versicherung, mit der Sachschäden am Messegut sowie an der Standausrüstung versichert werden können. Der Versicherungsvertrag kommt unmittelbar zwischen Aussteller und Versicherer zustande, indem der Aussteller seinen Versicherungsbedarf über das Formular "Versicherungsantrag" anmeldet. Die Konditionen sind im Aussteller-Servicehandbuch einsehbar.

5. Standbau- und Gestaltungsrichtlinien

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Der Stand muss freistehend gebaut werden und darf nicht mit der Halle verhängt sein.

Für den Standbau in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH Messe Schweiz (Basel) AG sind das Ausstellereglement und die Teilnahmebedingungen der DGHO Service GmbH zu beachten.

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass sein Stand an dem von der DGHO Service GmbH festgesetzten Termin auf- und abgebaut ist. Stände, die bis dahin nicht fertiggestellt sind, können von der DGHO Service GmbH unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche anderweitig vergeben werden, wobei der Aussteller für einen Ausfallschaden der DGHO Service GmbH haftet.

5.1 Standfläche

Die auf den Platzierungsplänen zugewiesene Fläche steht dem Aussteller für seinen Stand zur Verfügung. Die Standbegrenzungslinie entspricht allseitig der maximalen Ausdehnung des Standes. Auskragungen über diese Linie (Erker, Leuchtschriften usw.) sind nicht zugelassen. Alle Einrichtungen, die für den Betrieb des Standes notwendig sind, müssen somit innerhalb dieser Standgrenzen untergebracht werden (gilt auch für die zugeteilte max. Standbauhöhe). Alle nicht als Stand- bzw. Lagerfläche bestimmten Flächen sind Freiflächen. Diese dienen einerseits der Logistik (Warentransport, Erschließung), andererseits der Sicherheit (Fluchtwege) und müssen freigehalten werden. Die DGHO Service GmbH behält sich vor, widerrechtlich abgestelltes Standbaumaterial auf Kosten des Ausstellers zu entfernen. Wer Fluchtwege oder Transportwege verbaut oder verstellt, haftet für allfällige daraus resultierende Schäden.

Die Sicherungskästen an den Hallenstützen und -wänden und die Bodendosen müssen jederzeit zugänglich sein.

5.2 Standbegrenzungswände

Zu allen Ganggrenzen hin ist der Standbau offen und transparent zu gestalten. Ausnahmen können von der DGHO Service GmbH genehmigt werden, sofern der Standnachbar sein Einverständnis erklärt. An allen Standgrenzen, die nicht Ganggrenzen sind, sind Standwände oder ähnliche Elemente zu platzieren. Sie müssen mindestens 2,50 m hoch sein. Sichtbare Standrückseiten sind oberhalb von 2,50 m Höhe einfarbig, neutral und sauber zu gestalten.

5.3. Standbauhöhen

Die zulässigen Höhen für Standbauten sind wie folgt:

Halle 4.U 5 m, in den Randzonen 4,5 m, unter der Galerie 2,5 m

Halle 4.1 3,5 m. in den Randzonen 3 m

5.4. Standbeschriftung

Die Art der Beschriftung des Standes ist den Ausstellern grundsätzlich freigestellt. Standbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene maximale Standbauhöhe nicht überschreiten. Werbeträger, Logos etc. sind mind. 1 m von der Grenze zum Nachbarstand einzurücken. Die Beschriftungselemente dürfen nicht in die Gänge hinausragen.

5.5 Standbaubewilligung

Alle Standbauten bedürfen einer Bewilligung. Für die Bewilligung muss der Aussteller bzw. der Standbauer der DGHO Service GmbH Standbauskizzen einreichen. Der Stand muss freistehend gebaut werden und darf nicht mit der Halle verhängt sein.

5.6 Änderung und Entfernung von nicht vorschriftsgemäßen Standbauten

Standbauten, die nicht bewilligt worden sind, oder die nicht der Standbaubewilligung, den Auflagen, den Vorschriften oder dem Stand der Technik entsprechen, müssen innert nützlicher Frist geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die DGHO Service GmbH berechtigt, die Änderungen auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen.

5.7 Auf- und Abbau der Stände

Jedem Aussteller wird ein Zeitfenster für den Auf- und Abbau des Standes zugeordnet (siehe Ausstellerinformation). Das Zeitfenster für den Auf- und Abbau sowie die vorgeschriebenen Ein- und Ausräumungstermine sind unbedingt einzuhalten. Die Gänge müssen am Tag vor der Eröffnung um 16:00 Uhr geräumt sein. Vom Eröffnungstage an dürfen während der ganzen Veranstaltungsdauer keine Veränderungen an der Standeinrichtung mehr vorgenommen werden. Ausstellungsgüter dürfen erst am letzten Veranstaltungstag nach Abschluss der Veranstaltung entfernt werden. Der Stand und die Ausstellungsgüter müssen spätestens bis Ablauf des von der DGHO Service GmbH festgelegten Ausräumtermins vom Aussteller vollständig geräumt und vom Messegelände entfernt werden. Die DGHO Service GmbH behält sich vor, nach Ablauf dieser Frist zurückgebliebene Standeinrichtungen und Ausstellungsgüter auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen, und lehnt jegliche Haftung für diese Güter ab.

5.8 Hallenboden

Der Aussteller hat seinen Standplatz im gleichen Zustand, wie er ihn angetreten hat, abzugeben. Es dürfen keine Befestigungen in den Hallenböden verankert werden. Es dürfen nur solche Teppichklebebänder verwendet werden, welche die Hallenböden nicht beschädigen. Beschädigungen des Hallenbodens und anderer Gebäudeteile werden durch die MCH Messe Schweiz (Basel) AG instand gestellt und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

5.9 Hallendecke

Alle direkt mit der Hallendecke verbundenen Aufhängungen (Träger, Klammern, Stahlseile) dürfen aus Sicherheitsgründen nur durch die offiziellen Vertragspartner der MCH Messe Schweiz (Basel) AG montiert werden.

6. Standbetrieb

Aussteller haben dafür zu sorgen, dass ihre Stände während der gesamten Dauer der Industrieausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten für Besucher durchgehend betrieben werden. Insbesondere müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Einrichtungen und Darbietungen aller Art, welche Nachbarn oder Besucher offensichtlich stören, insbesondere die Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand, das Tragen von Phantasie-Reklamekostümen außerhalb des Standes, Lärm jeder Art usw. sind nicht gestattet. Ebenso wenig dürfen sie die Zirkulation der Besucher in den Gängen behindern. Im Übrigen sind die Vorschriften der Schall- und Laserverordnung vom 28. Februar 2007 einzuhalten (siehe Anhang).

7. Serviceleistungen

Die MCH Messe Schweiz (Basel) AG bietet den Ausstellern zusätzliche Dienstleistungen wie technische Anschlüsse, Standbau, Standeinrichtung, Standpersonal, Standreinigung, Standbewachung, Catering, Versicherung für den Messeauftritt an. Diese Dienstleistungen können nur mit den dafür vorgesehenen Formularen bestellt werden. Die Bestellformulare sind auf der Website www.haematologie-onkologie-2015.com → unter dem Menüpunkt „Industrie“ → „Industrieausstellung“ abrufbar.

Gewisse Dienstleistungen werden von offiziellen Partnern der MCH Messe Schweiz (Basel) AG erbracht. Die offiziellen Partner nehmen direkt mit den Ausstellern Kontakt auf, beraten diese, schließen die Verträge mit ihnen ab und führen die Dienstleistungen aus. Die MCH Messe Schweiz (Basel) AG übernimmt das Inkasso und verrechnet den Ausstellern die Kosten für die erbrachten Dienstleistungen. Die MCH Messe Schweiz (Basel) AG ist bestrebt, den Ausstellern den bestmöglichen Service anzubieten, doch kann sie im Einzelfall nicht für die termingerechte, vollständige und fehlerfreie Leistungserbringung der offiziellen Partner garantieren und lehnt jede Haftung für nicht gehörige Erfüllung ab. Die Messeschlussrechnung ist innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum netto und ohne Skonto zu bezahlen. Beanstandungen sind der Messeleitung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Messeschlussrechnung schriftlich und begründet mitzuteilen, ansonsten gilt die Messeschlussrechnung als akzeptiert.

8. Schweizerische Mehrwertsteuer

Die Leistungen der MCH Messe Schweiz (Basel) AG sind mit wenigen Ausnahmen der schweizerischen Mehrwertsteuer unterstellt. Auch Leistungen an Aussteller mit Domizil außerhalb der Schweiz sind mehrwertsteuerpflichtig, weil der Ort der Leistungserbringung (Schweiz) maßgebend ist. Unter bestimmten Voraussetzungen, können sich aber Aussteller diese Steuern auf Antrag zurückerstatten lassen. Das diesbezügliche Merkblatt wird der betroffenen Rechnung beigelegt.

9. Werbung

Werbliche Aktionen sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

Zu Nachbarständen ausgerichtete Werbung muss mindestens 1,0 m Abstand zu diesen haben.

Die Verteilung von Drucksachen und Werbemitteln außerhalb der Standfläche ist nicht zugelassen. Werbemaßnahmen für nicht ausstellende Firmen sind ebenso nicht zugelassen.

Die Stände dürfen nur zur Ausstellung eigener Produkte und deren Bewerbung, nicht jedoch für den Verkauf verwendet werden. Bei Entgegennahme von Bestellungen sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

10. Technische Anschlüsse

10.1 Allgemeines

Sämtliche von der MCH Messe Schweiz (Basel) AG zur Verfügung gestellten Anschlüsse sind mit den offiziellen Formularen zu bestellen. Private Installationen sind strengstens untersagt. Technische Leitungen, die über die Verkehrswege führen, müssen entsprechend gesichert und markiert sein. Die messeseitigen haustechnischen Anlagen und Anschlussstellen sowohl im Hallenboden, wie auch an den Hallenwänden, -stützen und -decken müssen jederzeit für das Betriebspersonal der MCH Messe Schweiz (Basel) AG zugänglich sein.

10.2 Wasser und Abwasser

Die Wasserzu- und -ableitungen vom Hallen-Leitungsnetz bis in den Stand des Ausstellers sowie die Anschlüsse innerhalb des Standes dürfen nur durch die offiziellen Installateure der MCH Messe Schweiz (Basel) AG installiert werden. Für Aussteller, die größere Mengen an Wasser verbrauchen ist die Installation einer Wasserzu- und -ableitung obligatorisch.

10.3 Elektrizität

Sämtliche Zuleitungen der Hauptanschlüsse an den Stand des Ausstellers sowie die Anschlüsse innerhalb des Standes dürfen nur durch die offiziellen Installateure der MCH Messe Schweiz (Basel) AG installiert werden. Die entsprechenden Sicherheitsvorschriften und Merkblätter sind zu beachten.

10.4 Gas

Das Kochen mit Flüssiggas ist in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH Messe Schweiz (Basel) AG verboten. Die Benutzung von Propan- und Butangas ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Bewilligung der Feuerpolizei gestattet.

Es dürfen nur SVGW-geprüfte Geräte angeschlossen werden.

Die Installationen werden vor jeder Veranstaltung auf Dichtheit und Funktion geprüft. Die entsprechenden Sicherheitsvorschriften und Merkblätter sind zu beachten.

10.5 Geruchsabsaugung

Es dürfen keine brennbaren, gesundheitsschädlichen oder lästigen Dämpfe und Gase in die Hallen und Räumlichkeiten der MCH Messe Schweiz (Basel) AG eingeleitet werden. An Ständen, an denen gekocht, grilliert oder frittiert wird, müssen auf Kosten des Ausstellers Geruchsabzugshauben installiert werden. Grundsätzlich dürfen nur Abzugshauben der MCH Messe Schweiz (Basel) AG installiert werden.

10.6 Druckluft

In den Hallen der MCH Messe Schweiz (Basel) AG ist ein zentrales Druckluftnetz vorhanden, das bei genügend Auslastung in Betrieb genommen wird. Die Druckluftleitungen vom Hallen-Leitungsnetz bis in den Stand des Ausstellers dürfen nur durch die offiziellen Installateure der MCH installiert werden. Das selbstständige Aufstellen und Installieren von fremden Kompressoren in den Hallen ist untersagt.

10.7 Kommunikationsnetzwerke

Die MCH Messe Schweiz (Basel) AG verfügt über modernste Kommunikationsnetzwerke. Übertragungen von Sprache, Daten, Bildern usw. können via Hallen-Netzwerk in das öffentliche Netz eingespeist werden. Es ist auch möglich, innerhalb der Messehallen eine Punkt-Punkt Verbindung zu schalten. Die Hauptzuleitungen dürfen nur durch die offiziellen Installateure der MCH Messe Schweiz (Basel) AG installiert werden.

10.8 Drahtlose Datenübertragung

Die Hallen der MCH Messe Schweiz (Basel) AG sind mit öffentlich zugänglichen und geschlossenen drahtlosen lokalen Netzwerken (WLAN) ausgerüstet. Um den störungsfreien Betrieb dieser Netzwerke sicherzustellen, ist der Einsatz von privaten Stand-WLAN in den Hallen der MCH Messe Schweiz (Basel) AG untersagt. In Ausnahmefällen können private Stand-WLAN bewilligt werden. Diese müssen aber vorgängig angemeldet und vor dem Einsatz einer kostenpflichtigen, technischen Prüfung unterzogen und abgenommen werden. Führt der Betrieb eines privaten Stand-WLAN oder einer anderen privaten Anlage zur drahtlosen Datenübertragung zu Störungen oder Betriebsausfällen des WLAN der MCH, kann die MCH die Änderung der Konfiguration oder die Stilllegung des störenden Netzwerks oder der störenden Anlage anordnen.

10.9 Standklimatisierung

Für zusätzliche Standkühlung steht in den Hallen auf dem Messegelände in Basel ausschließlich das fest installierte Kältenetz zur Verfügung. Andere als die fest installierte Kühlung ist in diesen Hallen nicht erlaubt. Die Kälteleitungen vom Hallen-Leitungsnetz bis in den Stand des Ausstellers dürfen nur durch die offiziellen Installateure der MCH Messe Schweiz (Basel) AG ausgeführt werden.

11. Reinigung und Abfallentsorgung

11.1 Allgemeine Hallenreinigung

Die allgemeine Hallenreinigung (Gänge, Treppen, sanitäre Einrichtungen, etc.) wird durch die DGHO Service GmbH besorgt.

11.2 Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Flüssigkeiten, Substanzen oder sonstige Stoffe, die zur Reinigung des Standes bzw. zur Reinigung, zum Betrieb und zum Unterhalt der Exponate unumgänglich notwendig sind, sind so fach- und sachgerecht einzusetzen, dass umweltschädigende Einwirkungen unterbleiben. Restbestände einschliesslich verwendeter Hilfsmittel sind fachgerecht als Sonderabfälle zu entsorgen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

11.3 Abfallentsorgung

Jeder Aussteller, Standbauer, Lieferant und Besucher ist während seines Aufenthaltes in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH Messe Schweiz (Basel) AG selber für die Entsorgung seiner Abfälle verantwortlich. Kleinere Mengen werden auf Kosten des Verursachers in den Abfallsäcken der MCH Messe Schweiz (Basel) AG gesammelt und entsorgt. Größere Mengen, sperrige Abfälle und Sonderabfälle werden gegen Rechnungsstellung in Containern und Spezialbehältern entsorgt. Küchen- und Bewirtschaftungsabfälle sind getrennt nach Kunststoff, Glas, Papier und Restabfall sortenrein zu entsorgen. Abfälle und andere Güter, die nach Abschluss der Veranstaltung bzw. nach dem von der DGHO Service GmbH festgelegten Ausräumtermin auf dem Messegelände zurückgelassen werden, werden von der DGHO Service GmbH zu einer erhöhten Gebühr auf Kosten des Verursachers entsorgt bzw. eingelagert.

12. Immaterialgüterrechte

12.1 Musikalische Darbietungen

Wer in den Hallen und Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der MCH Messe Schweiz (Basel) AG Livemusik oder Musik ab Ton- oder Tonbildträgern spielt bzw. abspielt, ist verpflichtet, bei der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA) eine Bewilligung einzuholen. Die Verwendung von Musik ist der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Messe anzumelden. Die Aussteller stellen die DGHO Service GmbH frei von Ansprüchen Dritter aus der Nichtbeachtung von Urheberrechtsvorschriften (Auskunfts- und Bewilligungsstelle: SUISA, Bellariastrasse 82, Postfach 782, 8038 Zürich, Tel. +41 44 485 66 66, www.suisa.ch).

12.2 Aufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern

Zum Schutze der Rechte der Aussteller dürfen Bild- und Tonaufnahmen jeder Art von fremden Ständen und Ausstellungsgütern in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH Messe Schweiz (Basel) AG nur mit dem Einverständnis der DGHO Service GmbH gemacht werden.

Nahaufnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung der betroffenen Aussteller und Besucher. Im Übrigen ist es jedoch Sache der Aussteller, die für die Durchsetzung ihrer Rechte nötigen Vorkehrungen zu treffen und unerwünschte Aufnahmen zu verhindern. Die Aussteller stellen die DGHO Service GmbH frei von Ansprüchen Dritter, falls auf unzulässige Weise Aufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern gemacht werden.

12.3 Bild- und Tonaufnahmen durch die DGHO Service GmbH

Personen, die sich im Rahmen des Kongresses und der begleitenden Industrieausstellung in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH Messe Schweiz (Basel) AG aufhalten, müssen damit rechnen, dass die DGHO Service GmbH von ihnen Bild- und Tonaufnahmen anfertigt. Sie erklären sich damit einverstanden, dass die DGHO Service GmbH allfällige Bild- und Tonaufnahmen von ihnen zum Zweck der Berichterstattung, Dokumentation und Werbung im Zusammenhang mit der besuchten Veranstaltung verwenden kann.

12.4 Standaufnahmen durch Aussteller

Aussteller, die ihren eigenen Stand selbst oder durch eigenes Personal aufnehmen lassen wollen, erhalten auf Antrag bei der DGHO Service GmbH eine Aufnahmebewilligung. Es ist jedoch damit keine allgemeine Aufnahmebewilligung verbunden. Sie gilt nur für den eigenen Stand.

13. Bauarbeiten

Die Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher haben Bau- oder Reparaturarbeiten in und an den Hallen und Räumlichkeiten der MCH Messe Schweiz (Basel) AG ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, sofern diese Arbeiten notwendig und zumutbar sind.

14. Abnahme und Rückgabe der Standfläche

Bei der Abnahme hat der Aussteller den Zustand der Standfläche zu prüfen und allfällige Mängel noch vor dem Aufbau des Standes beim Hallenchef zu melden. Versäumt der Aussteller dies, so gilt die Standfläche als abgenommen. Nach dem Abbau des Standes nimmt der Hallenchef auf Verlangen des Ausstellers die geräumte Standfläche ab und erstellt ein entsprechendes Protokoll.

15. Allgemeines

Aussteller, die den Vorschriften der MCH Messe Schweiz (Basel) AG und der DGHO Service GmbH zuwider handeln, oder deren Verhalten an der Industrieausstellung zu begründeten Reklamationen seitens der Besucher oder Aussteller Anlass gibt, können durch die DGHO Service GmbH mit sofortiger Wirkung von der Industrieausstellung ausgeschlossen werden. Sie haften für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Sollte eine Bestimmung ungültig sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit aller Bestimmungen nach sich. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die MCH Messe Schweiz (Basel) AG. Die Übertragung des Ausstellervertrages als Ganzes oder in Teilen auf eine andere juristische oder natürliche Person als den Aussteller, sowie die Abtretung einzelner Forderungen oder anderer Rechte aus dem Ausstellervertrag ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der DGHO Service GmbH zulässig.

15.1 Hausrecht

Der DGHO Service GmbH steht für die für den Kongress und der begleitenden Industrieausstellung gemieteten Räumlichkeiten das Hausrecht zu. Wer ihre Anordnungen nicht befolgt, kann nach fruchtloser Verwarnung vom Kongressgelände verwiesen werden, ohne dass ihm dadurch irgendwelche rechtlichen Ansprüche entstehen.

15.2 Mitführen von Tieren

Das Mitführen von Hunden oder anderen Tieren in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH Messe Schweiz (Basel) AG ist grundsätzlich nicht gestattet. Behindertenführhunde sind von dieser Regelung ausgenommen.

15.3 Gesetzliches Rauchverbot

Das Rauchen in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH Messe Schweiz (Basel) AG ist gesetzlich verboten. Wer gegen das Rauchverbot verstößt, kann mit einer Buße bestraft werden.

15.4 Schäden und Vandalismus

Umweltschäden und Verunreinigungen durch umwelt- oder gesundheitsgefährdende Stoffe wie Öl, Benzin, Lösungsmittel oder Farbe sind unverzüglich der MCH zu melden. Schäden an den Einrichtungen der MCH Messe Schweiz (Basel) AG werden auf Kosten der Verursacher behoben. Beschädigt ein Aussteller, Standbauer, Lieferant oder Besucher absichtlich Eigentum der MCH Messe Schweiz (Basel) AG oder der DGHO Service GmbH, können diese von diesem einen Schadenersatz verlangen.

15.5 Gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe

Die Abgabe von Zigaretten und Alkohol an Minderjährige, die Abgabe von Lachgas und der Umgang mit Produkten, welche aufgrund ihrer Zusammensetzung der Giftgesetzgebung unterliegen, sind an offenen Verkaufsstellen und Ständen verboten. Der Umgang mit Stoffen, Gegenständen und Geräten, die radioaktive Stoffe enthalten, oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen unterliegt gemäß der Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994 der Bewilligungspflicht.

Stand: 29. Mai 2015

Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV)

vom 28. Februar 2007 (Stand am 1. März 2012)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 13 Absatz 1 und 39 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983¹,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung soll das Publikum vor schädlichen Schalleinwirkungen und Laserstrahlen bei Veranstaltungen schützen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für Veranstaltungen in Gebäuden und im Freien, bei denen elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall auf das Publikum einwirkt oder Laserstrahlen erzeugt werden.

² Sie gilt nicht für Infra- und Ultraschall.

³ Für militärische Veranstaltungen mit zivilem Publikum gilt das Militärgesetz vom 3. Februar 1995².

Art. 3 Information

¹ Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) informiert über schädliche Schalleinwirkungen und Laserstrahlen und empfiehlt geeignete Massnahmen zur Minderung der gesundheitlichen Risiken.

² Die Kantone unterstützen das Bundesamt dabei.

AS 2007 1307

¹ SR 814.01

² SR 510.10

2. Abschnitt: Schalleinwirkungen

Art. 4³ Stundenpegel

Als Stundenpegel L_{Aeq1h} (Stundenpegel) gilt der A-bewertete über 60 Minuten gemittelte äquivalente Dauerschallpegel L_{Aeq} in dB(A).

Art. 5 Begrenzung der Emissionen

¹ Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den Stundenpegel von 93 dB(A) während der gesamten Veranstaltungsdauer nicht übersteigen.⁴

² Veranstaltungen mit höheren Immissionen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Artikel 6 oder 7 erfüllt sind.

³ Bei Veranstaltungen, welche hauptsächlich für Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren bestimmt sind, sind keine höheren Immissionen als 93 dB(A) zulässig.⁵

Art. 5a⁶ Maximaler Schallpegel

Der maximale Schallpegel L_{AFmax} (Frequenzbewertung A, Zeitbewertung Fast (F) $t_{ein} = 125$ ms) von 125 dB(A) darf während der gesamten Dauer der Veranstaltung nicht überschritten werden.

Art. 6⁷ Veranstaltungen mit einem Stundenpegel zwischen 93 dB(A) und 96 dB(A)

Wer Veranstaltungen mit einem Stundenpegel zwischen 93 dB(A) und 96 dB(A) durchführt, muss dafür sorgen, dass:

- a. die Schallemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den Stundenpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;
- b. *Aufgehoben*
- c. das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar hingewiesen wird auf:
 1. den maximalen Stundenpegel von 96 dB(A),
 2. die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel und die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Exposition;

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Febr. 2012, in Kraft seit 1. März 2012 (AS 2012 793).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Febr. 2012, in Kraft seit 1. März 2012 (AS 2012 793).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Febr. 2012, in Kraft seit 1. März 2012 (AS 2012 793).

⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. Febr. 2012, in Kraft seit 1. März 2012 (AS 2012 793).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Febr. 2012, in Kraft seit 1. März 2012 (AS 2012 793).

- d. dem Publikum ein der Norm SN EN 352-2:2002⁸ entsprechender Gehörschutz kostenlos angeboten wird; und
- e. der Stundenpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät gemäss Anhang Ziffer 2.1 überwacht wird.

Art. 7⁹ Veranstaltungen mit einem Stundenpegel
zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A)

¹ Wer Veranstaltungen mit einer Dauer von maximal drei Stunden und mit einem Stundenpegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) durchführt, muss dafür sorgen, dass:

- a. die Schallemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den Stundenpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen;
- b. das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar auf den maximalen Stundenpegel von 100 dB(A) hingewiesen wird; und
- c. die Anforderungen nach Artikel 6 Buchstaben c Ziffer 2, d und e erfüllt werden.

² Wer Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als drei Stunden und mit einem Stundenpegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) durchführt, muss dafür sorgen, dass:

- a. die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind;
- b. der Schallpegel während der ganzen Dauer der Veranstaltung gemäss Anhang Ziffer 1.3 aufgezeichnet wird;
- c. die Daten der Schallpegelaufzeichnung sowie die Angaben zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz nach Anhang Ziffer 1.1 Absatz 2 30 Tage aufbewahrt und auf Verlangen der Vollzugsbehörde eingereicht werden; und
- d. dem Publikum eine Ausgleichszone zur Verfügung steht und im Eingangsbereich deutlich sichtbar auf diese hingewiesen wird.

³ Ausgleichszonen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Der Stundenpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen.
- b. Sie müssen mindestens 10 Prozent der Flächen der Veranstaltung umfassen, die für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sind.
- c. Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein.

⁸ SN EN 352-2, Ausgabe 2002, Gehörschützer. Allgemeine Anforderungen – Teil 2: Gehörschutzstöpsel. Diese technische Norm kann beim Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern kostenlos eingesehen oder gegen Rechnung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch

⁹ Fassung gemäss Ziff. 1 der V vom 15. Febr. 2012, in Kraft seit 1. März 2012 (AS 2012 793).

Art. 7a¹⁰ Veranstaltungen mit mehreren Teilen

Umfasst eine Veranstaltung mehrere Teile mit Stundenpegeln über 93 dB(A), so sind die Anforderungen an die Durchführung nach den Artikeln 6 und 7 für die Veranstaltung als Ganze einzuhalten.

Art. 8 Meldepflicht

¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss der Vollzugsbehörde die Durchführung von Veranstaltungen nach den Artikeln 6 und 7 mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich melden. Die Meldung muss Angaben enthalten über:

- a. Ort und Art der Veranstaltung;
- b.¹¹ den maximalen Stundenpegel;
- c. Datum, Beginn und Dauer der Veranstaltung;
- d. Name und Adresse der Veranstalterin oder des Veranstalters;
- e. Name und Erreichbarkeit der verantwortlichen Person an der Veranstaltung;
- f. gegebenenfalls die Anwendung des besonderen Mess- und Berechnungsverfahrens gemäss Anhang Ziffer 1.4.

² Für Veranstaltungen gemäss Artikel 7 Absatz 2 muss zusätzlich ein Plan des Veranstaltungsortes eingereicht werden, aus dem die Lage, die Grösse und die Kennzeichnung der Ausgleichszone ersichtlich sind.

Art. 9 Ermittlung der Immissionen

¹ Die Mess- und Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Immissionen sind im Anhang geregelt.

² Die Messinstrumente der Veranstalter müssen die Anforderungen gemäss Anhang Ziffer 2.1 erfüllen.

3. Abschnitt: Laserstrahlen**Art. 10** Grundsatz

¹ Wer Veranstaltungen mit Laseranlagen durchführt, muss diese so einrichten und betreiben, dass:

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. Febr. 2012, in Kraft seit 1. März 2012 (AS 2012 793).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Febr. 2012, in Kraft seit 1. März 2012 (AS 2012 793).

- a.¹² die Anforderungen der technischen Leitlinie IEC¹³ 60825-3:2008 über die Sicherheit von Laseranlagen¹⁴ eingehalten werden;
- b. sie beim Publikum keine schädlichen Immissionen erzeugen.

² Insbesondere sind:

- a.¹⁵ die Laseranlagen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B und 4 gemäss Kapitel 8 und 9 SN EN 60825-1:2007¹⁶ mit einem einfach zu bedienenden Not-Aus-Schalter zu versehen, der die Laserstrahlung sofort beendet;
- b. Laseranlagen so zu befestigen, dass sie nicht durch Ereignisse wie Publikumbewegungen, Erschütterungen oder Windstösse verstellt werden können;
- c. während einer Veranstaltung an den Laseranlagen keine Reparaturen oder sonstigen Verrichtungen wie Neueinstellungen oder Korrekturen am Strahlverlauf vorzunehmen.

³ Als schädlich gelten Immissionen, welche die maximal zulässigen Bestrahlungswerte für direkte Einwirkung von Laserstrahlen auf die Hornhaut des Auges nach Tabelle A.1 der Norm SN EN 60825-1:2007 über die Sicherheit von Laseranlagen¹⁷ überschreiten.¹⁸

⁴ Als nicht schädlich gelten Immissionen von Laseranlagen, deren Laserstrahlen weder direkt noch indirekt innerhalb des Publikumsbereichs verlaufen; als solcher gilt der Raum bis 3 m oberhalb und 2,5 m seitlich der Flächen, auf denen sich das Publikum aufhalten kann.

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Febr. 2012, in Kraft seit 1. März 2012 (AS **2012** 793).

¹³ International Electrotechnical Commission

¹⁴ IEC 60825-3, Ausgabe 2008, Safety of laser products – Part 3: Guidance for laser displays and shows (nur engl.).

Diese technische Norm kann beim Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern, kostenlos eingesehen oder gegen Rechnung bezogen werden bei Electrosuisse, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf; www.normenshop.ch.

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Febr. 2012, in Kraft seit 1. März 2012 (AS **2012** 793).

¹⁶ SN EN 60825-1, Ausgabe 2007, Sicherheit von Lasereinrichtungen – Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen.

Diese technische Norm kann beim Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern, kostenlos eingesehen oder gegen Rechnung bezogen werden bei Electrosuisse, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf; www.normenshop.ch.

¹⁷ SN EN 60825-1, Ausgabe 2007, Sicherheit von Lasereinrichtungen – Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen.

Diese technische Norm kann beim Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern, kostenlos eingesehen oder gegen Rechnung bezogen werden bei Electrosuisse, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf; www.normenshop.ch.

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Febr. 2012, in Kraft seit 1. März 2012 (AS **2012** 793).

Art. 11 Meldepflicht

¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss der Vollzugsbehörde die Durchführung von Veranstaltungen mit Laseranlagen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B und 4 mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich melden.

² Die Meldung muss insbesondere folgende Angaben und Dokumente enthalten:

- a. Ort und Art der Veranstaltung;
- b. Datum, Beginn und Dauer der Veranstaltung;
- c. Name und Adresse der Veranstalterin oder des Veranstalters;
- d. Ort und Zeit des Einsatzes der Laseranlagen;
- e. Klassierung der einzusetzenden Laseranlagen;
- f. Information, ob Laserstrahlen während der Veranstaltung direkt oder indirekt innerhalb des Publikumsbereichs verlaufen;
- g.¹⁹ einen Plan des Veranstaltungsortes, aus welchem der Publikumsbereich, der Standort aller Laserprojektoren und deren kleinster Abstand zum Publikumsbereich ersichtlich sind;
- h. Name und Erreichbarkeit der verantwortlichen Person an der Veranstaltung;
- i.²⁰ Spezifikation jedes Laserprojektors (kleinster Abstand zum Publikumsbereich, maximale totale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs, minimale Strahldivergenz, Strahldurchmesser und Wellenlängen).

4. Abschnitt: Vollzug**Art. 12** Vollzugsbehörde

Die Kantone vollziehen diese Verordnung.

Art. 13 Prüfung der Meldungen

Die Vollzugsbehörde überprüft die Meldungen auf Vollständigkeit. Stellt sie Lücken fest, so fordert sie den Veranstalter auf, diese unverzüglich zu beheben.

Art. 14 Messungen und Kontrollen

¹ Die Vollzugsbehörde kontrolliert bei Veranstaltungen stichprobenweise, ob die Meldepflicht, die massgeblichen Schallpegel sowie die übrigen Anforderungen nach den Artikeln 5, 6, 7 und 10 eingehalten werden.

² Die Messinstrumente der Vollzugsbehörden müssen die Anforderungen gemäss Anhang Ziffer 2.2 erfüllen.

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Febr. 2012, in Kraft seit 1. März 2012 (AS 2012 793).

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. Febr. 2012, in Kraft seit 1. März 2012 (AS 2012 793).

Art. 15 Massnahmen

¹ Steht aufgrund der Meldung vorgängig fest, dass die Anforderungen dieser Verordnung offensichtlich nicht erfüllt werden, so verfügt die Vollzugsbehörde die nötigen Massnahmen oder untersagt die Durchführung der Veranstaltung.

² Steht aufgrund der Messungen oder Kontrollen während der Veranstaltung fest, dass die für die Veranstaltung massgeblichen Schallpegel überschritten oder die Pflichten zum Schutz des Publikums nicht erfüllt werden, so fordert die Vollzugsbehörde die für die Veranstaltung verantwortliche Person auf, die notwendigen Emissionsbegrenzungen oder Massnahmen zu treffen.

³ Die Vollzugsbehörde kann bei wiederholtem Verstoss gegen diese Verordnung die Einrichtung einer elektronischen Schallpegelüberwachung oder -begrenzung anordnen.²¹

Art. 16 Kosten

Wer Veranstaltungen durchführt, trägt die Kosten für Messungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen der Vollzugsbehörden.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 17** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Schall- und Laserverordnung vom 24. Januar 1996²² wird aufgehoben.

Art. 18 Übergangsbestimmungen

Rechtskräftig gewährte Erleichterungen nach bisherigem Recht gelten längstens bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Febr. 2012, in Kraft seit 1. März 2012 (AS 2012 793).

²² [AS 1996 807]

*Anhang*²³

(Art. 6 Bst. e, 7 Abs. 2, Art. 9, 14 Abs. 2)

Mess- und Berechnungsverfahren sowie Anforderungen an Messgeräte

1 Mess- und Berechnungsverfahren

1.1 Grundsatz

¹ Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).

² Weicht der Messort vom Ermittlungsort ab, so müssen die Immissionen auf diesen umgerechnet werden. Der Messort, der Ermittlungsort sowie die Schallpegeldifferenz zwischen diesen müssen schriftlich festgehalten werden.

³ Der Schallpegel wird über eine Stunde gemittelt (äquivalenter Dauerschallpegel). Die Mittelwertbildung beginnt zu einem beliebigen Zeitpunkt der Veranstaltung und dauert 60 Minuten ohne Unterbruch. Der äquivalente Dauerschallpegel darf den Schallpegelgrenzwert an keinem Zeitpunkt der Veranstaltung überschreiten.

1.2 Messverfahren

Zur Messung des Schallpegels werden die Messgeräte mit folgenden Einstellungen betrieben:

- a. Frequenzbewertung A;
- b. Zeitbewertung Fast (F) (Zeitkonstante $t_{\text{ein}} = 125$ ms).

1.3 Schallpegelaufzeichnung

Die Schallpegelaufzeichnung gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Der über fünf Minuten gemittelte äquivalente Dauerschallpegel L_{Aeq5min} muss während der Veranstaltung mindestens alle fünf Minuten aufgezeichnet werden.
- b. Die Messdaten sind zusammen mit der exakten Uhrzeit der Messung in elektronischer Form aufzuzeichnen.

²³ Bereinigt gemäss Ziff. 1 2 der V vom 8. Sept. 2010 über die Änderung von Bestimmungen über Messmittel für die Schallmessung (AS 2010 4489) und Ziff. II der V vom 15. Febr. 2012, in Kraft seit 1. März 2012 (AS 2012 793).

1.4 Besonderes Mess- und Berechnungsverfahren

¹ Der Schallpegel wird beim Mischpult gemessen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Das Mischpult befindet sich im direkt beschallten Publikumsbereich.
- b. Die Lautsprecher für Hoch- und Mitteltöne sind so positioniert, dass eine gleichmässige Beschallung des Publikums erreicht wird.
- c. Das Mikrofon zur Überwachung des Schallpegels ist beim Mischpult auf Ohrenhöhe fix positioniert.
- d. Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mischpult (Messort) und dem Ermittlungsort gemäss Ziffer 1.1 Absatz 1 wird durch ein definiertes Breitbandsignal (Rosa Rauschen/Programmsimuliertes Rauschen nach IEC-60268-1²⁴) oder eine andere gleichwertige Methode bestimmt.
- e. Der Ermittlungsort und die Schallpegeldifferenz sowie die Methode sind schriftlich festzuhalten.
- f. Das besondere Mess- und Berechnungsverfahren wurde gemäss Artikel 8 gemeldet.

² Bei diesen Messungen gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert beim Mischpult zuzüglich der Schallpegeldifferenz kleiner ist als der Grenzwert oder diesem entspricht.

2 Anforderungen an die Messgeräte

2.1 Messgeräte der Veranstalter

An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt:

- a. sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels L_A ermöglichen;
- b. sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels L_{Aeq} ermöglichen.

²⁴ IEC 60268-1, Ausgabe 1985, Equipements pour systèmes électroacoustiques. Partie 1: Généralités (nur franz./engl.). Die technischen Normen in diesem Anhang können beim Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern, kostenlos eingesehen oder bei Electrosuisse, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf oder unter der Internetadresse www.electrosuisse.ch gegen Rechnung bezogen werden.

2.2 Messgeräte der Vollzugsbehörden

¹ Für die Messmittel, die zur Messung der Schallimmissionen durch die Vollzugsbehörden (Art. 14 Abs. 2) verwendet werden, gelten die Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006²⁵ und die entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

²⁻⁵ *Aufgehoben*